

Schriftliche Stellungnahme

Zentrum Bayern Familie und Soziales

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 25. Januar 2020 um
14:30 Uhr zum

Antrag der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Keine Kriegsopferleistungen für ehemalige Waffen-SS-Freiwillige -
BT-Drucksache 19/14150

siehe Anlage

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Postfach 10 12 65, 95412 Bayreuth

Name
Thomas Kerner

nur per E-Mail:
arbeitundsoziales@bundestag.de

Telefon
0921 605-3550

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Arbeit und Soziales
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Telefax
0921 605-3905

E-Mail
Thomas.Kerner@z bfs.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
14.01.2021

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben
V1/23101/01/21

Datum
20.01.2021

Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG)

Antrag der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Keine Kriegsopferleistungen für ehemalige Waffen-SS-Freiwillige
BT-Drs. 19/14150
öffentliche Anhörung am 25. Januar 2021, 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einladung zur öffentlichen Anhörung und übermitteln, wie erbeten, unsere Stellungnahme. Wir weisen darauf hin, dass diese mangels eines konkreten Fragekatalogs und mit Blick auf die Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit eher allgemein gehalten ist.

1. Vorbemerkung:

Das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) ist als zentrale Landesbehörde des Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) in Bayern zuständig für den Vollzug des BVG. Dies ergibt sich aus § 24 Abs. 2 S.1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) i. V. m. § 1 Gesetz über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopfersversorgung (KOVVwG), §§ 2, 3 Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopfersversorgung (KOV-VfG) und Art. 25 des Ausführungsgesetzes zu den Sozialgesetzen (AGSG).

Der Antrag vom 17.10.2019 (BT-Drs. 19/14150) zielt in Nr. 1 der Forderungen im Ergebnis darauf ab, dass mit einer Änderung des BVG Leistungen an dem Grunde nach versorgungsberechtigte Personen eingestellt werden, wenn diese freiwillig der Waffen-SS beigetreten waren. Nr. 3 des Antrags fordert eine bundes- und länderübergreifende Ermittlung bestimmter Gruppen von Empfängern von Leistungen nach dem BVG im Ausland. Die Inhalte der Forderungen in Nr. 2 und 4 liegen nicht im Zuständigkeitsbereich der bayerischen Versorgungsverwaltung.

2. Ausschlussregelungen in § 1a BVG

a) Entstehung und Hintergrund der Norm

Die Vorschrift des § 1a BVG wurde mit Gesetz vom 14.1.1998 (BGBl. I 1998, S. 66) in das BVG eingefügt und trat am 21.1.1998 in Kraft. Zur Entstehungsgeschichte vgl. die Ausführungen von Heinz, ZfS 1999, S. 244.

Die Norm enthält faktisch **zwei Tatbestände**.

aa) Versagung

In Abs. 1 wird seitdem geregelt, dass Kriegsbeschädigte, die während der Herrschaft des Nationalsozialismus gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben, keine Leistungen nach dem BVG erhalten sollen, wenn der Antrag nach dem 13.11.1997 (Tag der 3. Lesung des Änderungsgesetzes) gestellt wurde. Dies gilt auch für Hinterbliebene dieser Personengruppe (§ 1a Abs. 1 S. 1 2. Alt. BVG).

bb) Entziehung

Abs. 2 legt fest, dass auch bereits laufende Leistungen der Kriegsopfersversorgung Kriegsbeschädigten oder deren Hinterbliebenen wieder ganz oder teilweise entzogen werden müssen, wenn ein Versagungsgrund im Sinne des Abs. 1 vorliegt und zusätzlich angesichts der Schwere des Verstoßes gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit das Vertrauen des/der Leistungsberechtigten auf eine fortwährende Leistungsgewährung im Einzelfall nicht überwiegend schutzwürdig ist (vgl. hierzu Heinz, ZfS 1999, S. 137).

cc) Differenzierung

Das Gesetz **differenziert** dabei zwischen **Neu- und Altfällen** und der **Art der Entschädigungsleistungen**. Darüber hinaus wird eine Differenzierung nach Beschädigten, d. h. den **Tätern und den Hinterbliebenen** ermöglicht (vgl. BT-Drs. 13/8705, S. 3).

Nach Abs. 1 sind bei Vorliegen der Voraussetzungen **Neuanträge** von Personen **abzulehnen**, die diese Anträge erstmals nach der dritten Lesung des vorliegenden Änderungsgesetzes im Bundestag gestellt haben, da sie keinen Vertrauensschutz geltend machen können (vgl. BT-Drs. 13/8705, S. 3; Heinz, ZfS 1999, S. 137).

Abs. 2 regelt die Voraussetzungen, unter denen in Fällen, in denen bereits im Zeitpunkt der 3. Lesung Leistungen gewährt werden, **für die Zukunft** diese **Leistungen ganz oder teilweise entzogen** werden sollen. Dabei ist im Einzelfall das Vertrauen des Befreigten gegenüber der Schwere des Verstoßes gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit abzuwägen. Diese Regelung ermöglicht damit auch eine Differenzierung nach der individuellen Schuld, was gerade bei der Gewichtung des Vertrauensschutzes von Hinterbliebenen bedeutsam sein kann (vgl. BT-Drs. 13/8705, S. 3). Die Gesetzesbegründung erwähnt beispielhaft den Fall einer Witwe, die von den Greueln ihres verstorbenen Ehemannes bisher nicht einmal Kenntnis hatte und seit Jahrzehnten Hinterbliebenenversorgung erhält. In diesem Fall könne Fall das Vertrauen auf die Fortgewährung der Leistung überwiegen (Heinz, ZfS 1999, S. 138).

In Abs. 3 der Regelung hat der Gesetzgeber für den Fall, dass Leistungen entzogen werden, vorgesehen, dass eine **angemessene Übergangsfrist** bis zum endgültigen Entzug gewährt werden soll, wenn die sofortige Entziehung oder Minderung zu unbilligen Härten führen kann (Heinz ZfS 1999, 246). Damit wird zeitlich und inhaltlich eine Differenzierung innerhalb des vielfältigen Leistungsspektrums des BVG je nach Lage des Einzelfalls ermöglicht. Dies könne für einkommensunabhängige Leistungen zum Ausgleich von schädigungsbedingtem Mehraufwand, zur Heilbehandlung oder der Hilfsmittelversorgung angezeigt sein, wobei eine Übergangsfrist von einem halben Jahr angemessen sein könne (BT-Drs. 13/8705, S. 4).

b) rechtliche Voraussetzungen

Grundvoraussetzung einer Versagung oder Entziehung von Leistungen ist nach § 1a Abs. 1 BVG ein **Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit während der Herrschaft des Nationalsozialismus**. Der Gesetzgeber hat damit in § 1a BVG ein hergebrachtes und auch vom BVerfG bereits gebilligtes Begriffspaar verwendet, das **selbstverständliche ethisch-moralische Grundwerte** zusammenfasst, die Grundlage eines jeden menschlichen Zusammenlebens sind (BSG Urt. v. 24.11.2005 – B 9a/9 V 8/03 R, BeckRS 2006, 41409, Rn. 42 mit Hinweisen auf Rspr. des BVerfG).

Die **Grundsätze der Menschlichkeit** beinhalten den Kernbestand der in jeder Lebenslage unveräußerlichen Menschenrechte, die demnach materiell niemals beseitigt oder beschränkt werden können. Es handelt sich um die elementaren, für das menschliche Zusammenleben und für ein Mindestmaß an gerechter staatlicher Ordnung unentbehrlichen Grundsätze, die zum unantastbaren Bereich des Rechts gehören. Zu den allgemein anerkannten und unveräußerlichen Menschenrechten gehört vor allem das Recht eines jeden Menschen auf Leben und körperliche Unversehrtheit (BSG Urt. v.

24.11.2005 – B 9a/9 V 8/03 R, BeckRS 2006, 41409, Rn. 43; Knickrehm in Gesamtes Soziales Entschädigungsrecht, Rn. 5 zu § 1a BVG).

Für einen Verstoß gegen die **Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit** reicht u. U. sogar die bloße Zugehörigkeit zum Volksgerichtshof aus, jedenfalls aber die Mitwirkung an mehreren anstößigen Urteilen des Volksgerichtshofs, Einberufung zum Volksgerichtshof nach vorheriger Tätigkeit bei Sondergerichten, längere Dienstleistung und Bewährung beim Volksgerichtshof, Verlängerung einer Abordnung an den Volksgerichtshof, Unterlassung eines zumutbaren Versuchs, sich der (weiteren) Dienstleistung beim Volksgerichtshof zu entziehen (BVerwG Urt. v. 18.10.1966 – VI C 80.63, BeckRS 1966, 00541, Rn. 32).

Der **Verstoß** gegen die genannten Grundsätze muss aber **in jedem konkreten Einzelfall objektiv und subjektiv nachweisbar** sein, mithin eine individuelle Schuld festgestellt werden können (Knickrehm in Gesamtes Soziales Entschädigungsrecht, Rn. 7 zu § 1a BVG). Es muss ein konkretes, räumlich und zeitlich eingegrenztes Verhalten bewiesen werden, das **individuell-persönlich zuzurechnen** und vorzuwerfen und schulhaft ist. Dabei reicht es allerdings aus, wenn dem Täter die Unrechtmäßigkeit seines Handelns bei zumutbarer Gewissensanspannung zumindest offenkundig werden müssen (Heinz, ZfS 1999, 138; BSG Urt. v. 24.11.2005 – B 9a/9 V 8/03 R, BeckRS 2006, 41409, Rn. 50).

Wie sich aus den parlamentarischen Beratungen zur Einführung von § 1a BVG ergibt, war bereits in deren Rahmen diskutiert worden, ob die Tatsache einer **freiwilligen Mitgliedschaft** in der SS oder Waffen-SS für sich allein **nicht ausreichend** sei, um einen derartigen Verstoß annehmen zu können. Dies war im Verlaufe des Gesetzbungsverfahrens vorgeschlagen worden, jedoch von der Mehrheit der Ausschussmitglieder abgelehnt worden, insbesondere, weil ein Leistungsentzug wegen bloßer Gruppenzugehörigkeit als **verfassungsrechtlich bedenklich** angesehen wurde (vgl. BT-Drs. 13/8980, S. 7) Es kam somit im Ergebnis zum Kompromiss der Einfügung des § 1a Abs. 2 BVG. Die **freiwillige Mitgliedschaft in der SS** zeige **beispielhaft** eine Fallgestaltung auf, die eine **besonders intensive** Durchführung der ohnehin von Amts wegen anzustellenden **Einzelfallprüfung** erforderlich mache. Ob ein Berechtigter gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, sei von Amts wegen im Rahmen einer differenzierten Einzelfallprüfung zu ermitteln. Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Organisation oder Einheit rechtfertige dabei für sich allein keinen Leistungsausschluss; erforderlich sei vielmehr darüber hinaus ein individuell vorwerfbares Verhalten in der Person des Berechtigten. Dies bedeute indessen nicht, dass die Zugehörigkeit zu bestimmten Einheiten vor allem dann, wenn sie freiwillig begründet wurde, für die anzustellende Überprüfung ohne Belang ist. Vielmehr müsse eine Zugehörigkeit zu solchen Organisationen oder Einheiten, die nach historischen und zeitgeschichtlichen Erkenntnissen planmäßig und in größtem Umfang schwerste Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben, regelmäßig Anlass für eine besonders intensive Überprüfung der Frage sein, ob der Berechtigte an diesen im Organisationsbereich seiner Einheit begangenen Verbrechen beteiligt war (vgl. BT-Drs. 13/8980, S. 9).

Somit kann festgehalten werden, dass die freiwillige Zugehörigkeit einer nach dem BVG leistungsberechtigten Person zwar einen Anhaltspunkt für eine Versagung oder Entziehung der Leistung begründen kann, für sich genommen aber nach der derzeit gegebenen Rechtslage nicht ausreicht.

c) Anwendung auf verschiedene Personengruppen

Die Regelungen in § 1a Abs. 1 und Abs. 2 enthalten **zwei verschiedene Ausschlussregelungen** (mit der gemeinsamen Voraussetzung eines Verstoßes gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit).

Die Anwendung des Abs. 1, der Versagung, knüpft an die **Stichtagsregelung** (Stichtag 13.11.1997) an. Dabei kommt es auf die Antragsstellung durch die Person an, die den Verstoß begangen habe und nicht einer hinterbliebenen Person (Knickrehm in Gesamtes Soziales Entschädigungsrecht, Rn. 10 zu § 1a BVG). Da eine Neubeantragung mit Blick auf das Lebensalter möglicher Berechtigter kaum noch in Betracht kommt und der Antrag BT-Drs. 19/14150 auf die Einstellung bereits bewilligter Leistungen abzielt, kann diese Frage hier vernachlässigt werden.

Für einen **Leistungsentzug** nach Abs. 2 ist Voraussetzung das Vorliegen eines Versagungsgrundes und zusätzlich eine Interessenabwägung unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall (Knickrehm in Gesamtes Soziales Entschädigungsrecht, Rn. 11 zu § 1a BVG). Erforderlich ist eine **einzelfallbezogene Gewichtung** der Gründe, die für einen Leistungsausschluss sprechen, sowie eine Abwägung dieser Gründe mit den Interessen des Anspruchsinhabers, wobei der Schwere des Fehlverhaltens bei der Gewichtung eine erhebliche Bedeutung zukommen soll (Rohr/Sträßer/Dahm, Bundesversorgungsgesetz, Nr. 3 zu § 1a; BT-Drs. 13/8980, S. 9). Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob die Leistungen dem Berechtigten selbst (als Täter) oder der hinterbliebenen Witwe entzogen werden sollen (BT-Drs. 13/8980, S. 9).

Das BSG fordert eine **Berücksichtigung der individuellen Schuld**. Es seien die persönlichen Verhältnisse sowie Interessen des Betroffenen einerseits und die Interessen der Öffentlichkeit an der Entziehung der Leistung andererseits abzuwägen. In die **Vertrauenschutzabwägung** seien auf Seiten des Berechtigten im Rahmen seiner persönlichen Verhältnisse insbesondere einzubeziehen: seine finanzielle und gesundheitliche Situation, sein Alter, die Dauer des Leistungsbezuges und der Umfang der zur Entziehung anstehenden Leistung. Dagegen abzuwägen seien nach den Vorstellungen des Gesetzgebers die Schwere der Schuld, die der Berechtigte auf sich geladen hat. Es solle damit eine Differenzierung nach der individuellen Schuld ermöglicht werden. Je gravierender die Unrechtshandlungen des Berechtigten nach Anzahl, Art, Umfang und Dauer sowie die Verletzungen der Opfer waren, umso höhere Anforderungen seien an die Schutzwürdigkeit des Vertrauens zu stellen; denn das Ausmaß des den Versorgungsanspruch mindernden oder ausschließenden rechtsstaatlichen Wertungswiderspruchs sei an die Intensität des Fehlverhaltens gekoppelt (Urt. v. 24.11.2005 – B 9a/9 V 8/03 R, BeckRS 2006, 41409, Rn. 99).

Die einzelfallbezogene Prüfung des Vertrauensschutzes bei der Entziehung von Leistungen ist im Ergebnis die **verfassungsrechtliche Rechtfertigung** für den Eingriff in eine an sich geschützte Rechtsposition (BVerfG Beschl. v. 15.10.1996 – 1 BvL 44/92, 1 BvL 48/92, BeckRS 1996, 12477; Knickrehm in Gesamtes Soziales Entschädigungsrecht, Rn. 10, 17 zu § 1a BVG)

d) Verfassungsmäßigkeit

Soweit ersichtlich, wurden nach Inkrafttreten des Gesetzes in Literatur und Rechtsprechung keine ernsthaften verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Ausschlussnorm des § 1a BVG geäußert. Lediglich Wulffhorst hat angenommen, dass § 1a BVG „in einem solchen Maße dem System der Kriegsopfersversorgung widerspreche, dass diese Ausnahmetatbestände mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) unvereinbar seien. Auch das grundrechtlich gewährleistete Eigentum (Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG), unter das der Anspruch auf Kriegsopfersversorgung falle, werde durch § 1a BVG verletzt (vgl. Wulffhorst, ZfS 2001, 266). In der Anhörung zum Gesetzentwurf am 14.5.1997 hatte auch Azzola zumindest verfassungsrechtliche Bedenken angemeldet und eine Differenzierung zwischen den verschiedenen Leistungen bei einem Ausschluss ins Spiel gebracht (BT-Drs. 13/8980, S. 6).

In verfassungsrechtlicher Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass eine **Prüfung insb. des Gleichheitsgrundes (Art. 3 GG) und des Eigentumsschutzes (Art. 14 GG)** erfolgen muss (vgl. die Darstellungen bei Frank, br 2000, 1 ff.; Lilienfeld SGb 2007, 283 und Knickrehm in Gesamtes Soziales Entschädigungsrecht Rn. 14 ff. zu § 1a BVG).

In den Beratungen zum Gesetzentwurf wurde bereits deutlich, dass die Entziehung von bestandskräftig gewährten Leistungen nur dann verfassungskonform in Betracht kommt, wenn damit eine **Güterabwägung zwischen den Interessen der Betroffenen und den Interessen des Staates** verbunden sei. Daher sei eine differenzierte Einzelfallprüfung und ein individueller Schuldnachweis erforderlich. Die bloße Zugehörigkeit zu einer Organisation, wie der Waffen-SS, könne einen Eingriff nicht rechtfertigen, weshalb ein genereller Ausschlussstatbestand für bestimmte Personengruppen, wie freiwillige Mitglieder der SS, abzulehnen sei (so die Sachverständigen Kloepfer und Stein, BT-Drs. 13/8980, S. 7). Wäre ein Versagungsgrund bereits 1950 in das Gesetz aufgenommen worden (es gab hierzu einige Überlegungen), wäre die Rechtslage insb. unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten sicher anders zu beurteilen gewesen (vgl. hierzu Lilienfeld SGb 2007, 284), vgl. auch Ziff. 5. Grundsätzlich fallen **Ansprüche auf Rentenleistungen der Kriegsopfersversorgung** unter den **Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG**. Es handele sich um gesetzliche normierte Ansprüche aus Aufopferung, die nicht einer ausschließlichen Fürsorgepflicht des Staates aufgrund von Billigkeitserwägungen entspringen. Sie dienen vielmehr dem Ausgleich für das dem Staat an Gesundheit und Leben erbrachte besondere Opfer (BSG Urt. v. 10.8.1993 – 9 RV 4/93, BeckRS 1993, 30418709; so auch Frank, br 2003, 4).

Der 9. Senat des BSG hat dies in seinen Entscheidungen zu § 1a BVG entsprechend postuliert und näher ausgeführt. Demnach genießen auch Hinterbliebene, die erst nach

dem Stichtag des 13.11.1997 einen Antrag auf Leistungen stellen (etwa, weil die berechtigte Person, in der ein Versagungsgrund vorlag, erst nach diesem Stichtag verstorben ist) grds. Vertrauensschutz (a. A. wohl Frank, br 2000, 4, da die Hinterbliebenenrente vom Staat in Erfüllung seiner Fürsorgepflicht eingeräumt werde). § 1a Abs. 2 BVG sieht die Entziehung einer Leistung vor, soweit das Vertrauen des Berechtigten auf eine Leistungsgewährung im Einzelfall auch angesichts der Schwere der begangenen Verstöße nicht überwiegend schutzbedürftig ist. Erforderlich sei eine **fallbezogene Gewichtung der Gründe**, die für eine Leistungsversagung sprechen, sowie eine Abwägung dieser Gründe mit den entgegenstehenden Interessen des Anspruchsinhabers. Die für den Leistungsausschluss sprechenden Gründe ergeben sich aus dem öffentlichen Interesse, dass Verstöße gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit zu einer teilweisen oder vollständigen Versagung von Leistungen führen sollen, wobei der Schwere des Fehlverhaltens bei der Gewichtung eine erhebliche Bedeutung zukommt. Die Interessen des Anspruchsinhabers werden wesentlich durch das Ausmaß schutzwürdigen Vertrauens bestimmt; einzubeziehen sind jedoch nach der Rechtsprechung des BSG auch die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen.

Auch wenn Hinterbliebenenleistungen bisher noch nicht bewilligt worden sind, kann eine Hinterbliebene, die über Jahre jedenfalls mittelbar auch von der Beschädigtenrente des Verstorbenen gelebt hat, sehr wohl ein gesetzlich anerkanntes und daher im Rahmen des § 1a Abs. 2 BVG zu beachtendes Vertrauen haben. In diesem Rahmen kann unter anderem von Bedeutung sein, inwieweit eine Witwe unter Hintanstellung eigener Interessen jahrelang den Beschädigten aufopferungsvoll gepflegt hat.

Gegen die so ermittelten Interessen der hinterbliebenen Person sei die **Schwere der Schuld** abzuwägen, die der Beschädigte durch die Begehung der festgestellten Verstöße gegen die Grundsätze der Menschlichkeit in der Zeit des Nationalsozialismus auf sich geladen hat (BSG Urt. v. 30.9.2009 – B 9 V 1/08 R, BeckRS 2009, 74399, Rn. 63 ff.).

e) Zwischenergebnis

Man kann somit festhalten, dass zum einen **nach derzeitiger Rechtslage eine Entziehung** von Leistungen der Kriegsopfersversorgung **nicht** deswegen erfolgen kann, weil die berechtigte Person in der NS-Zeit **Mitglied einer bestimmten Gruppierung** gewesen ist. Mit Blick auf die Grundrechtsrelevanz und den Schutz einer bestandskräftig festgestellten und gewährten Leistung ist die Feststellung eines objektiven nachweisbaren, zurechenbaren und vorwerfbaren Verstoßes gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit notwendig. Auf der zweiten Stufe ist erforderlich, dass eine **Abwägung der Schutzwürdigkeit des Vertrauens** in eine Fortgewährung der Leistung unter Einbeziehung der **Schwere der Taten und der individuellen Schuld** erfolgt (Lilienfeld, SGb 2007, 281 f.). Dabei könne das „Kontinuitätsinteresse der betroffenen Beschädigten“ umso geringer sein, je schwerer die Verletzungshandlung wiege (Frank, br 2000, 7).

3. Ausschlussregelung bzw. Entziehung de lege ferenda

Der Antrag in BT-Drs. 19/14150 zielt darauf ab, Leistungen an Personen, die freiwillig der Waffen-SS beigetreten sind, einzustellen. Richtigerweise wird man davon ausgehen können, dass eine Versagung von Leistungen kaum mehr in Betracht kommen wird. Die jüngsten Geburtsjahrgänge von Mitgliedern in der Waffen-SS dürften 1927, ggf. 1928 sein, so dass mit Blick auf das nunmehr gegebene Lebensalter **keine Neu-Anträge** auf Leistungen **zu erwarten** sein dürften. Wie oben dargestellt, ist eine Entziehung bzw. Einstellung einer bestandskräftig festgestellten und gewährten Leistung unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen.

a) Einstellung der Leistung

Postuliert wird eine Einstellung der Leistungen nach den BVG bzgl. des betroffenen Personenkreises. Für den Fortgang der Diskussion wird davon ausgegangen, dass damit die (endgültige und vollständige) **Entziehung** gemeint ist. Wie schon die bestehende Regelung des § 1a BVG, würde eine entsprechende gesetzliche Regelung eine gesetzliche Sonder- oder Spezialregelung zu den allgemeinen Regelungen im Ersten und Zehnten Sozialgesetzbuch darstellen (vgl. § 37 SGB I), die insb. den Bestimmungen in §§ 45, 48 SGB X, die allgemein die Entziehung von Leistungen regeln, vorgeht (Knickrehm in Gesamtes Soziales Entschädigungsrecht, Rn. 1 zu § 1a BVG). Da bis zu einer gesetzlichen Neuregelung die **Verwaltungsakte**, mit denen die Leistungen nach dem BVG gewährt werden, als **formal rechtmäßig** anzusehen sind (wenn nicht schon nach der bisherigen Regelung des § 1a BVG eine Entziehung möglich war), kommt nach allgemeinen Maßstäben (§ 45 SGB X) nur eine **Regelung mit Wirkung für die Zukunft** in Betracht.

b) tatbestandsmäßige Voraussetzung

Wie bereits ausgeführt, war bereits während der **parlamentarischen Beratungen** zur Einfügung von § 1a BVG diskutiert worden, ob eine tatbestandliche Anknüpfung an die freiwillige Zugehörigkeit einer Person zur SS oder Waffen-SS möglich sei (vgl. u. a. BT-Drs. 13/1467 und die Darstellung in BT-Drs. 13/8980). Gegen eine derartige Regelung waren bereits seinerzeit **verfassungsrechtliche Bedenken** angeführt worden, die zur **Kompromissregelung** des § 1a Abs. 1 S. 2 BVG geführt haben, dass insbesondere die freiwillige Mitgliedschaft in der SS ein Anhaltspunkt für eine besonders intensive Überprüfung sein solle (BT-Drs. 13/8980, S. 8). Diese Regelung war vom Bundestag mit **großer Mehrheit** aus allen seinerzeit im Parlament vertretenen Parteien akzeptiert worden (BT-PIPr 13/203). Insb. der 9. Senat des BSG hat dann in seiner **Rechtsprechung** zur Auslegung des § 1a BVG daran festgehalten, dass es verfassungsrechtlich geboten ist, insb. in der notwendigen **Abwägung des Vertrauenschutzes** auf die gewährte Leistung (wenn diese entzogen werden soll) die individuelle Schwere der Tat und der Schuld der betroffenen Person festzustellen (vgl. auch BT-Drs. 19/25627 und 19/10787).

c) Rückwirkung

Selbst wenn man nicht bereits auf **Tatbestandsebene** aus verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten die **Feststellung eines individuellen Verstoßes** gegen geschriebenes oder ungeschriebenes Recht (z. B. wie bisher formuliert „Grundsäte der Menschlichkeit oder Rechtstaatlichkeit“) für erforderlich halten würde, müssten die entsprechenden **Feststellungen der Schwere und der individuellen Schuld** im Rahmen der verfassungsrechtlich auf jeden Fall erforderlichen **Vertrauenschutzabwägung** getroffen werden.

Unabhängig von der dogmatischen Einordnung als **unechte Rückwirkung** (1. Senat des BVerfG) oder tatbestandliche Rückanknüpfung (2. Senat des BVerfG) ist in jedem Fall eine **Güterabwägung** zwischen dem Recht des Staates, seine Gesetzgebung weiterzuentwickeln und neuen Problemlagen anzupassen, und dem Vertrauen des Bürgers in den Fortbestand ihm günstiger Rechtsvorschriften vorzunehmen (Maunz/Dürig/Grzeszick GG Art. 20 Rn. 88-92). Diese Anforderungen hat der 9. Senat des BSG insb. in der Entscheidung vom 24.11.2005 (B 9a/9 V 8/03 R) dargestellt und präzisiert. Die **Bestandsinteressen einer betroffenen Person** sind mit den **Gründen, die den Gesetzgeber zu einer Veränderung bewogen haben**, abzuwagen (BVerfG Beschl. v. 15.10.1996 – 1 BvL 44/92, 1 BvL 48/92, BeckRS 1996, 12477). Nach Auffassung des 9. Senates hat der **Gesetzgeber** dieser Anforderung mit der in § 1a Abs. 2 BVG angeordneten **Vertrauenschutzprüfung** hinreichend Rechnung getragen (vgl. auch Knickrehm in Gesamtes Soziales Entschädigungsrecht, Rn. 15 zu § 1a BVG).

Im Ergebnis bedarf es daher, da es sich bei der **vorgeschlagenen Normierung** eines Entziehungstatbestandes wegen der freiwilligen Zugehörigkeit einer versorgungsberechtigten Person zur Waffen-SS um eine **rückwirkende Regelung** handeln würde, zur **verfassungsrechtlichen Rechtfertigung** einer **individuellen und einzelfallbezogenen Abwägung** zwischen einem gesetzgeberischen Interesse der „Bewältigung des dunkelsten Kapitels deutscher Geschichte, dem ein sehr hoher Stellenwert beizumessen ist“ (so Lilienfeld, SGb 2007, 284) und dem Vertrauen der berechtigten Personen in den Bestand und die Fortführung der oftmals jahrzehntelang erhaltenen Leistungen der Kriegsopferversorgung. Dabei muss man sicherlich auch ins Kalkül ziehen, dass der nunmehr hochaltrige Personenkreis (ggf. auch gesundheitsbedingt) keine Möglichkeit hat, eine anderweitige Versorgung zu erwerben.

Eine Norm, die den **Entzug** von Leistungen allein an den Tatbestand der **Zugehörigkeit zur einer bestimmte Organisation** knüpft und keine Abwägung einer individuellen Schuld bzw. Vorwerfbarkeit bestimmter Handlungen vorsieht, wäre nach alledem aus hiesiger Sicht **nicht mit verfassungsrechtlichen Vorgaben vereinbar**.

4. betroffener Personenkreis

Wie bereits in der BT-Drs. 19/25627 mitgeteilt wurde, beziehen mit Stand Dezember 2020 in der Bundesrepublik insg. noch **44.948 Personen Leistungen nach dem BVG**, davon 17.255 Beschädigte und 27.693 Hinterbliebene.

Die **Zahl der leistungsberechtigten Personen** im Bereich der Kriegsopfersversorgung ist in den vergangenen Jahren **stark zurückgegangen**. In Bayern sind dies jährlich mehr als 15 %. Gleichwohl würde eine Überprüfung des kompletten berechtigten Personenkreises die Versorgungsverwaltung vor erhebliche bzw. kaum erfüllbare Herausforderungen stellen. Aus den Versorgungsakten, insb. wenn es sich um ältere Fälle handelt, geht in den seltensten Fällen hervor, ob die versorgungsberechtigte Person während der NS-Zeit Mitglied in einer bestimmten Organisation gewesen ist. Die eigenen Überprüfungs- und Ermittlungsmöglichkeiten der Versorgungsverwaltung sind eng begrenzt. Diese Problemlage wurde bereits im ersten Bericht der Bundesregierung über die Durchführung des § 1a des Bundesversorgungsgesetzes vom 1.3.1999 in BT-Drs. 14/473 dargestellt. Fraglos hat sich, wie dargestellt, die Zahl der versorgungsberechtigten Personen stark nach unten entwickelt (verglichen mit den Zahlen in der BT-Drs. 14/473 liegt der Bestand heute noch bei ca. 5 % im Vergleich zu 1998; Neuanträge gibt es so gut wie keine mehr). Allerdings wurde im gleichen Zeitraum auch der Personalbestand in den Versorgungsverwaltungen der Länder entsprechend reduziert. Die bereits in der genannten BT-DRs. dargestellten **inhaltlichen und sachlichen Probleme bei der Sachverhaltsermittlung** haben sich ebenfalls nicht geändert.

Aus Sicht der Versorgungsverwaltung kann allerdings nicht beurteilt werden, wie sich die Erkenntnislage bei anderen Stellen, insb. der Zentralen Stelle in Ludwigsburg, entwickelt hat.

In den vergangenen Jahren haben durchaus immer wieder Abgleichungen mit dem Simon Wiesenthal Center (SWC) stattgefunden, auch im Rahmen des von diesem mit dem BMAS durchgeführten Gemeinschaftsprojekts zur Neufassung des § 1a Bundesversorgungsgesetz und zu den Gründen für die relativ geringe Zahl der Streichungen von Versorgungsrenten trotz der Vielzahl der vom SWC übermittelten Daten (vgl. hierzu den in der BT-Drs. 19/14150 zitierten Forschungsbericht 472 der Autoren Dr. Stefan Klemp und Martin Hözl). Die Datenlage bei den Versorgungsverwaltungen hat sich insgesamt aber nicht verbessert.

Im Übrigen – auch das klingt in der Studie an – sind natürlich (sicher mehr noch als in 1999) die datenschutzrechtlichen Aspekte der DSGVO und des in §§ 67 ff. SGB X geregelten Sozialdatenschutzes zu beachten. Etwaige weitere Datenabgleiche müssten auch in diesem Licht durchaus zumindest kritisch beleuchtet werden.

Ob und inwieweit für einen erneuten Datenabgleich bessere Grundlagen als vor einigen Jahren zur Verfügung stehen und diese dann im Sinne des Antrags erfolgversprechend wären, muss man aus hiesiger Sicht als zumindest offen bezeichnen.

Grundsätzlich kann daher die Intention in Ziff. 3 des Antrags begrüßt werden, ob und inwieweit heute noch eine Umsetzung möglich ist, erscheint jedoch fraglich.

5. Schlussbemerkung

Der Antrag zielt insb. in Ziff. 1 auf die **Schließung einer möglichen Lücke** im BVG. Das Anliegen ist aus hiesiger Sicht inhaltlich gut nachvollziehbar. Ein in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht entscheidender Gesichtspunkt ist jedoch die **zeitliche Komponente**. Wie bereits angedeutet, war im ersten Entwurf für ein Bundesversorgungsgesetz (BVG) in § 8 des Entwurfs (BT-Drs. Nr. 1333) ein Ausschluss auf Versorgungsleistungen vorgesehen: „Soweit ein Anspruch auf Zahlung von Versorgungsbezügen wegen politischer Belastung nicht besteht, entfällt auch der Anspruch auf Geldleistungen nach diesem Gesetz“. In der Begründung zum Gesetzentwurf ist ausgeführt: „Um jeden Zweifel auszuschließen, soll ausdrücklich klargestellt werden, dass auch nach diesem Gesetz der Anspruch auf Geldleistungen entfällt, soweit ein Anspruch auf Zahlungen von Versorgungsbezügen wegen politischer Belastung nicht besteht. Die Gewährung von Heilbehandlung an Beschädigte als Sachleistung wird dagegen nicht ausgeschlossen.“

Im Rahmen der Beratungen wurde die Ausschlussklausel komplett gestrichen. Man mag die sicher berechtigte Frage stellen, ob der so formulierte Ausschluss hinreichend bestimmt gewesen wäre und einer verfassungsgerichtlichen Prüfung standgehalten hätte. Aus den Ausschussberatungen im Herbst 1950 ergibt sich, dass gegen die Normierung eines Leistungsausschlusses verschiedene Bedenken bestanden, worauf dann eine komplette Streichung beschlossen wurde (Protokoll über die 30. Sitzung des Ausschusses für Kriegsopfer- und Kriegsgefangene vom 26.09.1950).

Auf der anderen Seite steht die (dann in § 1a BVG zum Ausdruck gekommene) Intention, dass „krasse, von Kriegsbeschädigten begangene Menschenrechtsverletzungen“ grundsätzlich nicht ohne Folgen für bereits begründete Versorgungsansprüche bleiben dürfen (so Frank, br 2000, 6).

Soweit aber zu deren Umsetzung ein **Eingriff in bestehende Rechte** erforderlich ist, ist eine **individuelle Prüfung und Abwägung** des durch Schwere des Verstoßes gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit begründeten öffentlichen Interesses an einer Entziehung mit dem Bestandsinteresse des Beschädigten erforderlich (Frank, br 2000, 6).

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Kerner
Ltd. Regierungsdirektor

